



# infobrief 30/09

Montag, 28. Dezember 2009

BR

- Seit 1995 - Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den VZBV - Seit 1995 -

Infobriefe im Internet: <http://news.iff-hh.de/index.php?id=2599>

## Stichwörter

Darlehensvermittlung, Kreditvermittlung

## Gesetzesänderung zum Darlehensvermittlungsvertrag

Die Vorschriften über Darlehensvermittlungsverträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher werden zum 11. Juni 2010 geändert. Folge dieser Änderung wird eine erhebliche Besserstellung der Verbraucher sein. Den Darlehensvermittlern werden umfangreiche Informationspflichten auferlegt, deren Nichtbeachtung zwingend dazu führt, dass dem Vermittler kein Zahlungsanspruch zusteht.

### 1.1 § 655a BGB n.F.

Der neue § 655a BGB wird aus zwei Absätzen bestehen. Absatz 1 erweitert die Anwendbarkeit der §§ 655a ff BGB auf die Vermittlung entgeltlicher Finanzierungshilfen. Es bleibt aber bei der Ausnahme des § 491 II BGB: Demnach finden die Verbraucherschutzvorschriften keine Anwendung auf die Vermittlung von Darlehensverträgen mit einem Nennbetrag bis zu 200 Euro, auf die Vermittlung von Arbeitgeberdarlehensverträgen sowie auf die Vermittlung von Förderdarlehen.

Absatz 2 enthält eine sehr wichtige Neuerung. Danach hat der Darlehensvermittler den Verbraucher über die sich aus Artikel 247 § 13 EGBGB ergebenden Einzelheiten in der dort vorgeschriebenen Form zu unterrichten. Gemäß Artikel 247 § 13 Absatz 2 EGBGB muss der Darlehensvermittler den Verbraucher **rechtzeitig vor Abschluss eines Darlehensvermittlungsvertrages** in Textform insbesondere über die Höhe der von ihm verlangten Vergütung sowie über die einzelnen von ihm verlangten Nebenentgelte sowie deren Höhe bzw. einen Höchstbetrag informieren. **Dabei müssen Geldbeträge genannt werden, die Angabe eines Prozentsatzes des Darlehens genügt nicht mehr!** Daneben muss der Darlehensvermittler in Textform mitteilen, ob er auch vom Darlehensgeber ein Vermittlungsentgelt bekommt, wie hoch dieses gegebenenfalls ist und ob er ausschließlich für einen oder für mehrere Darlehensgeber tätig wird. **Wurden dem Verbraucher diese Informationen nicht vor Abschluss des Darlehensvermittlungsvertrages in Textform überreicht, ist der Darlehensvermittlungsvertrag gemäß § 655b II BGB n.F. nichtig.**

Artikel 247 § 13 Absatz 3 EGBGB dient der Transparenz zwischen den Vertragsparteien: Der Darlehensvermittler hat dem Darlehensgeber die Höhe der von ihm verlangten Vergütung vor der Annahme des Auftrags mitzuteilen. Darlehensvermittler und Darlehensgeber haben sicherzustellen, dass die jeweils andere Partei eine Abschrift des Verbraucherdarlehensvertrags erhält. § 655a II 2 BGB n.F. erlegt dem Darlehensvermittler zusätzlich die den Darlehensgeber gegenüber dem Verbraucher treffenden Informations- und Erläuterungspflichten auf und macht sie damit auch zu eigenen Pflichten des Vermittlers. Nach Satz 3 gelten diese Pflichten allerdings nicht für Warenlieferanten und Dienstleistungserbringer, die in lediglich untergeordneter Funktion als Darlehensvermittler tätig werden.

## 1.2 § 655b BGB n.F.

In dem neuen § 655b BGB ist die bisherige Regelung, dass die Vergütung des Darlehensvermittlers in einem Prozentsatz des Darlehens anzugeben ist, nicht mehr enthalten. Dies resultiert aus der Gesetzesänderung in Artikel 247 § 13 II EGBGB, wonach die Gebühr als Geldbetrag anzugeben ist. Die Angabe als Prozentsatz des Darlehens genügt nicht mehr (vgl. Palandt/*Weidenkaff*, 69. Auflage, Artikel 247 § 13 Rn 2). Nach § 655b I 2 BGB n.F. darf der Vertrag auch weiterhin nicht mit dem Antrag auf Hingabe des Darlehens verbunden werden. Daraus folgen zum Schutz des Verbrauchers drei Stufen bis zum Abschluss des „gewünschten“ Darlehensvertrages: Der Verbraucher muss bereits vor Abschluss des Darlehensvermittlungsvertrages über die Kosten der Darlehensvermittlung informiert werden. Erst danach wird der Darlehensvermittlungsvertrag geschlossen. Da dieser nicht mit dem Darlehensantrag verbunden werden darf, muss der Vermittler den Verbraucher in einer neuen Urkunde über die Darlehenskonditionen informieren. Durch dieses stufenweise Vorgehen soll verhindert werden, dass der Verbraucher mit Informationen überflutet wird und die Konditionen der einzelnen Verträge nicht mehr auseinanderhalten kann. Eine solche Überrumpelung ist nicht so wahrscheinlich, wenn der Verbraucher schrittweise informiert wird und zwischen den Vertragsabschlüssen eine gewisse – wenn auch nur kurze - Zeit liegt. **Gemäß § 655b II BGB n.F. ist der Darlehensvermittlungsvertrag nichtig, wenn entweder das Schriftformerfordernis nicht eingehalten ist, wenn der Vermittlungsvertrag mit dem Antrag auf Hingabe des Darlehens verbunden wird oder wenn die Pflichten aus Artikel 247 § 13 II EGBGB nicht erfüllt worden sind.**

## 1.3 § 655c BGB n.F.

Auch nach der Gesetzesänderung bleibt es dabei, dass der Verbraucher die Vergütung an den Darlehensvermittler erst bezahlen muss, wenn der Darlehensbetrag geleistet wurde und der Verbraucher den Darlehensvertrag nicht mehr nach § 355 BGB widerrufen kann. Dies bedeutet eine erhebliche Besserstellung des Verbrauchers im Vergleich zur „Grundform“ des Mäklervertrages gemäß § 652 BGB, bei dem der Makler den Lohn bereits mit Abschluss des vermittelten Vertrages verlangen kann. In der Rechtsberatung der Verbraucherzentralen melden sich immer wieder Betroffene, die von Darlehensvermittlern in Anspruch genommen werden, obwohl es noch nicht zur Darlehensauszahlung gekommen ist. Aufgrund der eindeutigen Rechtslage sollten die Verbraucher darin bestärkt werden, keine Zahlungen zu leisten. Es besteht für sie

überhaupt kein Prozessrisiko. Solche Fälle werden sich in nächster Zeit wahrscheinlich sogar häufen, weil die Banken bei der Kreditvergabe immer zurückhaltender werden und für manche Menschen die „Kredite ohne Schufa“ zum letzten (vermeintlichen) Ausweg werden.

Dient der vermittelte Verbraucherdarlehensvertrag bekanntermaßen der Umschuldung, entsteht der Anspruch des Vermittlers auf die Vergütung nur, wenn sich der effektive Jahreszins nicht erhöht. Die Vermittlungsprovision wird nur dann verdient, wenn das vermittelte Darlehen keine ungünstigeren Konditionen aufweist (Palandt/*Sprau*, 69. Auflage, § 655 Rn 5). Da dies aber nur gilt, wenn der Darlehensvermittler weiß, dass das Darlehen der Umschuldung dient, kann für den Verbraucher ein Beweisproblem entstehen. Denn im Zweifel ist er beweispflichtig dafür, dass der Vermittler von der Umschuldungssituation Kenntnis hatte.

#### 1.4 § 655d BGB n.F.

Außer der Vermittlungsvergütung darf der Darlehensvermittler kein Entgelt vereinbaren oder verlangen. Es kann nur vereinbart werden, dass dem Darlehensvermittler entstandene, erforderliche Auslagen zu erstatten sind. Auslagen sind Aufwendungen, die der Vermittler für Rechnung des Verbrauchers, das heißt, im Grundsatz nach Abschluss des Vermittlungsvertrages, getätigt hat (Palandt/*Sprau*, 69. Auflage, § 655d Rn 2). Darunter fallen nicht: allgemeine Geschäftsunkosten, Arbeitsaufwand, Kosten für Fahrten zum Kunden. Die Auslagen müssen erforderlich gewesen und tatsächlich entstanden sein. Diese Norm war bisher das „Einfallstor“ für Darlehensvermittler, um tatsächlich gar nicht geschuldete Gelder einzufordern. **Durch den neuen § 655d Satz 3 BGB wird der Verbraucher vor solchen unberechtigten Forderungen weitgehend geschützt.** Danach dürfen die Auslagen die Höhe, die der Darlehensvermittler dem Verbraucher gemäß Artikel 247 § 13 II Nr. 4 EGBGB mitgeteilt hat, nicht übersteigen. Der Verbraucher ist somit vor Überraschungen gefeit.